

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Bismarck und die Friedensunterhändler 1871

Goldschmidt, Hans

Berlin [u.a.], 1929

IV. Die Amnestiefrage und die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5264

IV. Die Amnestiefrage und die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871.

Man hätte meinen sollen, daß die übrig gebliebenen meist schon im Sommer debattierten Punkte nebensächlicher Art jetzt glatt ihre Erledigung finden würden, nachdem die politischen Streitfragen endgültig beseitigt waren. Es war in Berlin auch ausdrücklich verabredet worden, die Frankfurter Verhandlungen nunmehr mit größtmöglicher Beschleunigung zu Ende zu führen. Eine entsprechende Instruktion des Kanzlers (Nr. 140), die 11 Punkte aufführt, liegt vor. Aber ohne Krise, hervorgerufen durch französische Sonderwünsche, ging es auch diesmal nicht ab. Herr de Clercq nahm sofort das alte Spiel wieder auf. Graf Uxkull schildert in Nr. 141 anschaulich de Clercqs Methode, neue zur Erörterung überhaupt nicht geeignete Fragen aufzuwerfen, so daß dessen Gegenliste 29 „Desiderien“ umfaßte. Die deutsche Regierung mußte sofort wieder in Paris einen Druck ausüben (Nr. 142), da nach Uxkulls Eindruck de Clercq dort zum mindesten keine Weisungen für konzilianteres Verhalten bekam. Die Debatte spitzte sich unter Beteiligung von Paris schließlich auf die Auslegung des Worts „originaire“ und die Frage der Amnestie für die Franzosen zu, die wegen politischer oder militärischer Vergehen vor dem 20. Mai verurteilt worden waren (Nr. 145/46)*.

Als die deutschen Bevollmächtigten am 12. November den Entwurf von Zusatzkonvention und Schlußprotokoll nach Berlin sandten (Nr. 143), mußten sie melden, daß ein Einverständnis über verschiedene Fragen noch immer nicht erreicht sei. Sie scheinen die Position der Franzosen für so fest gehalten zu haben, daß sie der Ansicht waren, nur Nachgiebigkeit auf deutscher Seite in den beiden Haupt-

* De Clercq a. a. O. S. 516 ff. für diese Zeit die offiziellen Protokolle Nr. 7—13 vom 19. Okt., 2., 4., 7., 24., 28. Nov. und 2. Dez., die den Standpunkt der beiden Parteien etwas ausführlicher bringen als die vorhergehenden Protokolle vom Juli und September.

punkten, Amnestie und Entschädigung für widerrechtliche Requisitionen, würden den Abschluß ermöglichen. Der bayerische Staatsrat von Weber bringt dies in seinem Privatschreiben an Delbrück (Nr. 144), das auch wegen der Betonung des bayerischen Standpunktes interessant ist, besonders scharf zum Ausdruck. Arnim meldete aus Paris (Nr. 145—146), daß de Clercqs Verhalten, über das Weber vor allem klagte, teilweise auf persönliche Empfindlichkeit de Clercqs zurückzuführen sei. Die Aufnahme des Amnestieparagrafen, für den ein französischer Entwurf (Nr. 146 Anlage) vorlag, gelte indes als Ehrenpunkt. Offenbar war er auch diesmal zum Nachgeben geneigter als Bismarck.

In Berlin nahm man den Standpunkt ein, daß das Begnadigungsrecht ein Privileg des Kaisers sei, dessen Ausübung nicht vertragsmäßig erzwungen werden könne. In den beiden Schreiben Nr. 147 und 148 geht Bismarck nochmals ausführlich auf die französischen Einwände ein und teilt gleichzeitig mit, daß die Frankfurter Verhandlungen abgebrochen würden, wenn die Franzosen auf dem Amnestieparagrafen beständen. Seine Bemerkungen zu dem französischen Entwurf kennzeichnen deren einseitige Auffassung in dieser Frage. Mißtrauisch ersucht Bismarck auch um präzise Angaben über die angeblich noch in französischer Gefangenschaft befindlichen Deutschen. Vorher war das Vorhandensein von solchen bestritten worden. Im übrigen ergibt sich aus dem Schreiben nach Paris, daß er praktisch zum Entgegenkommen in bestimmtem Umfange durch Befürwortung von Begnadigungen geneigt war und hiervon erst Abstand nahm, als vor Abgang der Instruktionen die Nachricht von der Freisprechung des Mörders eines deutschen Soldaten in Melun und von einem neuen Morde in Epernay eintraf. Die Franzosen beharrten trotz ihrer durch diese Ereignisse zweifellos verschlechterten Position auf ihrer Forderung, wenn auch in etwas geänderter Form (Nr. 149). Arnim schrieb, die Frage der Amnestie habe den Charakter einer immer wiederkehrenden Krankheit angenommen. Bis-

marck blieb aber fest, und am 11. Dezember konnte Arnim den Rückzug Thiers mitteilen, der nur noch Bismarcks Fürsprache beim Kaiser erbat (Nr. 150). Am gleichen Tage wurden in Frankfurt Zusatzkonvention und Schlußprotokoll unterzeichnet (Nr. 151/53).

140. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck, Instruktion für den deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Grafen von Uxkull.

Ausfertigung. Konzept von Herzogs Hand.

Berlin, 20. Oktober 1871.

Nachdem durch die Verträge vom 12. die Hauptfragen entschieden worden sind, sollen die Frankfurter Verhandlungen wieder aufgenommen werden. De Clercq hat sich dazu wieder nach Frankfurt begeben, und die bayrische Regierung wird ersucht, Hr. von Weber zur Rückkehr dorthin zu veranlassen. Es wird „nur noch darauf ankommen, die Schlußredaktion der Konvention aufzustellen. Dabei wollen Sie an die bisher erteilte Instruktion sich halten und die folgenden Bemerkungen gefl. berücksichtigen“. Die einzelnen, ausführlich behandelten Punkte betreffen *: 1. Regelung der Militärpensionen. 2. Die Fortdauer gewisser Versicherungskassen. 3. Die deutsche Regierung wird die Verpflichtung des Friedensvertrages Art. 2 über Amnestie genau erfüllen. Erheben die französischen Bevollmächtigten Widerspruch dagegen, daß die Amnestie im Additionalvertrag übergangen wird, so muß die Frage besonderen Unterhandlungen vorbehalten werden. 4. Fortdauer der Patente für Erfindungen. 5. Eintreten der deutschen Regierung in die bestehenden Schuldverbindlichkeiten der Gemeinden. 6. Canal des Salines de Dieuze. 7. Unvollständige Aufführung der den einzelnen Eisenbahnen zu bestätigenden Konzessionen. 8. Grenz- und Eisenbahnzollabfertigungsbüros. 9. Rückzahlung der in der Succursale der

* Vgl. die endgültige Regelung in Nr. 152/53.

französischen Bank in Straßburg beschlagnahmten 5 960 000 Frs.; Liquidation der Succursale in drei Monaten. 10. In das Schlußprotokoll aufzunehmen: Entlassung der noch im französischen Heer dienenden Elsässer und Lothringer, die sich für die deutsche Nationalität entschieden haben und Erstattung der von Gemeinden an den Trésor public abgeführten Summen. 11. Entschädigung für die Inhaber solcher verkäuflicher Stellen, die der Justizverwaltung nicht angehören.

Sonstige etwa noch vorgebrachte Punkte, die ad referendum zu nehmen nicht erforderlich ist, sind, wenn sie in Details gehen, der Liquidationskommission, den Grenzbehörden oder den diplomatischen Vertretungen zur Entscheidung zu überweisen. Die redigierte Konvention ist vor der Unterzeichnung dem Kanzler vorzulegen. v. B.

141. Der deutsche Bevollmächtigte Graf von Uxkull an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung. Entwurf von Uxkulls Hand.

Frankfurt a. M., 26. Oktober 1871.

Hat sich mit de Clercq wegen Beschleunigung der Verhandlungen besprochen: * „Herr de Clercq war schon bei seiner letzten Anwesenheit in Berlin in gleicher Richtung instruiert worden. Er hatte jedoch zugleich die Auffassung mitgebracht, als ob deutscherseits eine weitgehende Geneigtheit bestehe, den französischen Wünschen entgegenzukommen, und sich beeilt, bei den Besprechungen, die wir nach seiner Rückkehr aus Berlin hatten, das reiche Material seiner Desiderien, die sich laut einer mir zugestellten Liste auf 29 beziffern, zu vervollständigen.

Die meisten dieser Punkte sind durch die dem Grafen Arnim und mir gegebenen Instruktionen entschieden oder für eine nähere Erörterung überhaupt nicht geeignet. Wenn

* Vgl. S. 244 Anm. *

sie der französische Bevollmächtigte auch bisher gegen unseren Widerspruch aufrecht erhalten hat, so ist doch nicht zu zweifeln, daß er schließlich ohne weitere Schwierigkeiten in den Wegfall willigen wird. In einigen der noch streitigen Fragen ist jedoch, wie ich mich aus den in den letzten Tagen mit ihm geführten Verhandlungen wiederholt überzeugt habe, Herr de Clercq, wenigstens soweit es sich um seine persönliche Ansicht handelt, und solange er nicht bestimmte Weisung in entgegengesetztem Sinne bekommt, zur Nachgiebigkeit nicht geneigt.“

Es sind u. a.: 1. Die Frage der Amnestie. 2. Die Rückerstattung der 5 960 000 Frs. der Straßburger Filiale der Banque de France. De Clercq verlangt neuerdings auch Zinsentschädigung und beschwert sich, daß Ersatz für die in Silbermünze beschlagnahmte Summe in Bankbillets zugemutet werde, an denen die Bank 2% Verlust erleide. 3. Die verkäuflichen Stellen. 4. Trotz des Scheiterns der Verhandlungen * Wiederinkraftsetzen der im Juli 1870 gültigen Postverträge unter Vorbehalt viermonatlicher Aufkündigung. Die Literaturkonvention. 5. Rückerstattung des noch in Deutschland zurückgehaltenen französischen Eisenbahnmaterials.¹ 6. Interpretation des Worts „originaire“.

Randbemerkung Delbrücks:

¹ Ist zurückgegeben.

142. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Gesandten in außerordentlicher Mission in Paris Grafen von Arnim.

Konzept von Herzogs Hand mit Korrekturen Delbrücks und Bismarcks.

Berlin, 4. November 1871.

„Bei Vollziehung der Übereinkunft vom 12. v. M. ist von beiden Teilen der Absicht protokollarisch Ausdruck

* Vgl. Nr. 108.

gegeben worden, die Verhandlungen in Frankfurt tunlichst bald zum Abschluß zu bringen. Dementsprechend sind die diesseitigen Herren Bevollmächtigten daselbst in dem von E. H. vorgeschlagenen Sinne mit Instruktionen versehen worden. Der französische Herr Bevollmächtigte scheint jedoch von einer gleichen Auffassung nicht auszugehen, denn er hat nach dem abschriftlich ergebenst beigefügten Bericht des Grafen von Uxkull * das ganze Material seiner bisher nicht erfüllten Wünsche, welche sich auf 29 beziffern, wiederum zur Erörterung gebracht und ist anscheinend auch nicht geneigt, ohne bestimmte Weisung davon abzugehen. Bei dieser Art der Behandlung ist das Ende der Konferenzen nicht abzusehen. Um der beiderseitigen, auf Beschleunigung gerichteten Absicht zu entsprechen, scheint eine Verständigung des französischen Herren Bevollmächtigten wünschenswert dahin, daß nicht Gegenstände in den Kreis der Verhandlungen gezogen werden, welche nicht bereits in den vor Unterbrechung derselben im Monat Juli in das damals aufgestellte Vertragsprojekt aufgenommen worden waren. E. H. wollen Gelegenheit nehmen, die Entscheidung einer bezüglichen Instruktion der französischen Regierung zu empfehlen und sich über den Erfolg des Schrittes äußern. Dabei wollen Sie über folgenden Punkt sich näher informieren:

Die französischen Bevollmächtigten hatten das Verlangen ausgesprochen, daß die Bedeutung des Wortes „ori-

* Vgl. Nr. 141. Bismarck machte am gleichen Tage Uxkull von obigem Schreiben Mitteilung und fixierte nochmals den deutschen Standpunkt in den einzelnen Fragen. U. a. sollte der Banque de France der beschlagnahmte Betrag in Silber zurückgegeben, dagegen auf die Zinsvergütung nicht eingegangen werden, ebensowenig auf die Wiederinkraftsetzung der Postverträge. Das Schreiben schließt: „E. H. wollen nunmehr dazu schreiten, die Schlußredaktion des Vertrages, wie sie nach den erteilten Instruktionen sich gestalten wird, aufzustellen und vorzulegen, damit sie dem französischen Bevollmächtigten eventuell als Ultimatum vorgelegt werden kann“. (Konzept von Herzogs Hand.)

ginaires“ im Artikel 2 des Friedensvertrages durch eine Zusatzbestimmung in dem Additionalvertrage deklariert werde. Ein Bedürfnis hierzu hatte diesseits nicht anerkannt werden können, und war daher die Aufnahme einer Gesetzbestimmung, über deren Inhalt die französischen Bevollmächtigten sich überdies nicht näher geäußert hatten, abgelehnt worden. Nunmehr behauptet der französische Bevollmächtigte in Erwiderung auf die ablehnende Erklärung, daß seine Regierung sich in der Notwendigkeit befinde, ihre Beamten anzuweisen, daß sie als „originaires des pays cédés“ nur solche Personen ansehen und behandeln sollen, welche in Elsaß-Lothringen von solchen ¹ Eltern geboren seien, welche selbst in den abgetretenen Gebietsteilen geboren worden. Obwohl es kaum wahrscheinlich ist, daß die französische Regierung eine derartige mit dem Wortlaut durchaus unverträgliche Auslegung des Vertrages in die Praxis einzuführen wirklich beabsichtige, so ist es doch im Hinblick auf die im französischen Heere noch dienenden Elsässer und Lothringer und deren Befugnis zur Wahl der Nationalität von Interesse, Gewißheit zu erlangen, ob die angebliche Intention der französischen Regierung tatsächlich bestehe, damit ² wir rechtzeitig unsere Entschließungen dementsprechend fassen können. Die französische Regierung macht sich vielleicht die Nachteile nicht klar, welche ihr daraus erwachsen können, wenn wir berechtigt sind, im Elsaß alle diejenigen Einwohner als Fremde zu behandeln, auf welche jene vage Auslegung des Wortes originaire nicht anwendbar ist.

E. H. wollen sich darüber vergewissern und über das Ergebnis berichten.

Der Reichskanzler
v. B.“

¹ Das Wort ist Zusatz von Bismarcks Hand.

² Von hier ab sind dieser und der folgende Satz von Bismarck geschrieben. Der ursprüngliche Wortlaut war: damit eventuell rechtzeitig Vorkehrungen dagegen getroffen werden können.

143. Die deutschen Bevollmächtigten Staatsrat von
Weber und Graf von Uxkull an den Reichskanzler
Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Frankfurt, 12. November 1871.

Überreichen den mit den Franzosen durchberatenen Entwurf der Zusatzkonvention nebst Schlußprotokoll und ihre Bemerkungen dazu.

„Wie sich aus letzteren ergibt, ist über eine Reihe von Fragen noch kein definitives Einverständnis mit den französischen Bevollmächtigten erreicht. Dieselben hatten in der letzten Zeit — offenbar infolge neuer Instruktionen — bei den gemeinschaftlichen Beratungen, die wir behufs Feststellung des Textes der Konvention und des Schlußprotokolles mit ihnen pflogen, größeres Entgegenkommen als früher gezeigt.

Die Weigerung, eine Bestimmung über Amnestie in den Vertrag aufzunehmen, die wir ihren dringenden und lebhaften Bitten entgegensetzen mußten und unserer Instruktion gemäß unbedingt festgehalten haben, hat jedoch eine Änderung in der Haltung der französischen Bevollmächtigten hervorgerufen, welche selbst auf die persönlichen Beziehungen sich erstreckt. Die französischen Anträge und Gegenvorschläge, auch in untergeordneten Fragen, deren Zurückziehung gesichert zu sein schien, werden wieder geltend gemacht und allen diesseitigen Ablehnungen das Beharren auf dem Postulat entgegengesetzt. Es hat sich indes im Laufe der Verhandlungen schon gezeigt, daß ein entscheidendes Gewicht auf die meisten dieser Streitpunkte von der französischen Regierung nicht gelegt wird, und es läßt sich wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß die erhobenen Anstände vor einem Ultimatum verschwinden werden.

Allerdings würden aber nach unserer Ansicht, wenn eine Vereinbarung zustande kommen soll, noch deutscherseits einige Konzessionen unerläßlich sein. Vor allem sind

es zwei Punkte, in denen die französischen Bevollmächtigten auf einer materiellen Einräumung bestehen. Die Zusicherung der Amnestie wird offenbar von ihnen für eine Ehrensache gehalten, die für die französische Regierung umso peinlicher wird, als sie die Konvention der Nationalversammlung zur vorherigen Genehmigung vorzulegen genötigt ist. Die französischen Bevollmächtigten sind bemüht gewesen, in der von ihnen umgearbeiteten Redaktion des bezüglichen Artikels, die unseren Bemerkungen beiliegt, alles auszuschließen, was diesseits Bedenken hervorgerufen haben konnte; sie haben den größten Wert darauf gelegt, daß ihre Proposition der kaiserlichen Regierung zur Prüfung vorgelegt werde, zugleich aber auch zu verstehen gegeben, daß bei aller Bereitwilligkeit, in der Form den deutschen Wünschen entgegenzukommen, Nachgiebigkeit bis zum Verzicht auf eine vertragsmäßige Abrede für sie eine moralische Unmöglichkeit wäre.

Die zweite Frage, welcher neuerdings sehr große Bedeutung französischerseits beigelegt wird, ist die Anerkennung des Prinzips, daß für widerrechtliche Requisitionen, Kontributionen und Verletzungen des Privateigentumes, welche nach den Präliminarien von deutscher Seite in Frankreich stattgefunden, Entschädigung geleistet, und daß eine gemeinschaftliche Instanz zur Prüfung der etwaigen Fälle festgesetzt werde. Da die Leistung von Entschädigungen nach der Instruktion vom 10. Juli von der kaiserlichen Regierung eventuell nicht zurückgewiesen wird, so dürfte eine Verständigung über diesen Punkt nicht allzu schwer sein. Die Bankfrage, sonst die Hauptbeschwerde der französischen Bevollmächtigten, ist in eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle zurückgetreten, nachdem der Straßburger Bank die Zurückgabe ihrer divisionnaires und zwar in Silber zugestanden worden; wenn auch die Zahlung von Zinsen für die durch amtliche Verfügung zur freien Verwendung der Bank entzogenen Summen noch festgehalten wird, ist doch kaum zu zweifeln, daß hierin französischerseits nachgegeben werden würde.

In einigen anderen Punkten, auf denen sie gleichfalls mit großer Entschiedenheit bestehen, kommt es den französischen Bevollmächtigten offenbar mehr darauf an, zu konstatieren, daß sie bemüht gewesen sind, zu erreichen, was zu erreichen war, als reelle Zugeständnisse zu erlangen. Rücksichten auf zahl- und einflußreiche Interessenten haben ohne Zweifel die französische Regierung veranlaßt, zuerst die von ihr vorgeschlagenen Garantien wegen der offices ministériels, der Ärzte und Apotheker und der corporations religieuses zu verlangen. Die ablehnenden Erklärungen, die wir hierauf zu geben hatten, sind mit einer gewissen Resignation angenommen worden. Aber wenn die französischen Bevollmächtigten auch davon abgestanden sind, Garantien für die Zukunft sich versprechen lassen zu wollen, so haben sie doch nicht darauf verzichtet, daß diese Punkte als Gegenstand der Verhandlungen und ihrer Verwendung erscheinen... Nach der ganzen Haltung, welche die französischen Bevollmächtigten von jeher zu diesen Fragen eingenommen haben, glauben wir annehmen zu sollen, daß für die Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten in anderen Teilen der Konvention sehr viel davon abhängt, wie weit den französischen Anschauungen in der besagten Hinsicht Rechnung getragen wird.

Die übrigen Differenzpunkte sind minder tiefgreifender Natur. Nur bei wenigen, wie etwa bei der Konzessionsbestätigung der Eisenbahn von Nancy nach Château Salins, handelt es sich um wirklich französische Interessen oder um gewichtige politische Rücksichten, manche davon sind auch wohl nur ein Ausfluß der neuerdings eingetretenen Verstimmung der französischen Bevollmächtigten. Wenn auch da und dort eine Konzession von ihnen noch gehofft wird, so wird doch das Beharren auf dem Standpunkt, den die kaiserliche Regierung hierin eingenommen hat, nach unserem Dafürhalten ein Hindernis für den Abschluß des Vertrages nicht bilden.

Weber.

v. Uxkull.“

144. Der deutsche Bevollmächtigte Staatsrat von Weber
an den Präsidenten des Reichskanzleramts Staats-
minister Dr. Delbrück.

Eigenhändiger Privatbrief.

Frankfurt a. M., 13. November 1871.

Meint, die folgenden vertraulichen Bemerkungen mit dem unbefriedigenden Stand der Dinge „sowie durch den Umstand rechtfertigen zu können, daß einige Punkte, deren Bedeutung und Zusammenhang in dem offiziellen Berichte nicht mit der vollen Schärfe hervorgehoben werden konnten, eine nähere und vertrauliche Beleuchtung erforderten. Auch scheint es mir unerlässlich, die leider unbestreitbare Tatsache, daß in den letzten Tagen der persönliche Verkehr mit den französischen Bevollmächtigten ein nicht mehr ganz ungetrübter geworden ist, die naturgemäß in dem amtlichen Berichte nicht berücksichtigt werden konnte, wenigstens der persönlichen Kenntnis E. E. nicht zu entziehen...“ Weber erörtert nochmals die verschiedenen Streitpunkte und fährt fort:

„Als ich im Monat Juni d. J. hierher beordert wurde, war meiner Auffassung nach meine persönliche Stellung eine ganz andere, als sie jetzt ist; ich war damals gewissermaßen zunächst der Vertreter Bayerns und um so weniger berufen, mich direkt mit den Verhandlungen zu befassen, als ich weder von den früheren Verhandlungen noch den erteilten Instruktionen eine nähere Kenntnis hatte. Gleichwohl glaube ich, den Stand der Sache schon damals richtig beurteilt zu haben, als ich meiner Regierung vorstellte, daß ich unter den gegebenen Umständen eine Verständigung mit Frankreich für unmöglich erachte und deshalb bäte, mich der weiteren Teilnahme zu entheben. Als ich zu Anfang dieses Monats gleichwohl abermals hierher beordert wurde, fand ich eine andere persönliche Stellung vor; ich mußte mich direkt als Vertreter des Deutschen Reiches betrachten, und, wenn ich auch der Natur der Sache

gemäß Herrn Grafen Uxkull zunächst die Leitung der Verhandlungen zu überlassen hatte, so muß ich mich doch als mitverantwortlich für den Ausgang der Sache ansehen. Ich darf daher auch nicht verschweigen, daß mir die erteilten Instruktionen viel zu beengend erscheinen, um einen Abschluß möglich zu machen, und daß ich auch darin mit Herrn Grafen Uxkull differiere, daß ich deren Wortlaut in etwas freierer Weise interpretiere, als er es tun zu dürfen glaubt.

Zu dem wenig versprechenden materiellen Stande der Sache kam jedoch in den letztverflossenen Tagen noch ein Umstand, der die Lage wesentlich verschlimmerte. Der französische Bevollmächtigte, Herr de Clercq, hatte schon einige Zeit eine ziemlich gereizte Stimmung zu erkennen gegeben. In der letzten Sitzung geriet er über eine ganz untergeordnete formelle Frage mit Herrn Grafen Uxkull in eine andauernde Diskussion, die zuletzt einen höchst bedenklichen Charakter annahm, und seine Gereiztheit hat sich seitdem eher noch gesteigert, sodaß ich es für geraten erachte, ferneren persönlichen Erörterungen vorzubeugen. Er ließ mich am folgenden Tage um eine separate Besprechung ersuchen und erklärte mir, daß, wenn ich es nicht übernehmen wolle, mich für eine unveränderte Vorlage der von französischer Seite als unumgänglich betrachteten Bestimmungen und des von ihm proponierten Textes des bezüglichen Artikels zu verbürgen, er jede weitere Verhandlung verweigere und persönliche Beschwerde stellen müsse. Ich versuchte es, ohne ein bestimmtes Versprechen zu geben, ihn etwas zu beruhigen, was mir jedoch nur wenig gelang. In Bezug auf das jetzt vorliegende Ergebnis der Verhandlung kann ich nicht umhin, die bestimmte Überzeugung auszusprechen, daß ohne eine gewisse Rücksichtnahme auf die oben angeführten Fundamentalforderungen der französischen Bevollmächtigten ein Abschluß unmöglich ist. Es geht dies nicht bloß aus ihren wiederholten Erklärungen, die an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig lassen, sondern auch aus der ganzen Sachlage hervor.“

Der Stand der Verhandlungen ist ein solcher, „wo von

weiterer Fortsetzung derselben nichts zu erwarten, sondern einfach die Alternative gegeben ist, entweder den bisherigen Standpunkt zu verlassen, oder auf eine Verständigung zu verzichten. Es ist meiner Ansicht nach nicht die geringste Aussicht vorhanden, daß die französische Regierung sich freiwillig zu einem Vertrage herbeilassen werde, der die wesentlichen der oben erwähnten Punkte nicht enthält und daher für sie ganz wertlos wäre; um sie dazu zu nötigen, müßte man Maßregeln und Mittel in Bewegung setzen, die wahrscheinlich mit dem zu erreichenden Zwecke nicht im Verhältnis stünden. Die Entscheidung über unsere Vorlage wird daher bald getroffen werden können. Will man die Aufnahme der von Frankreich verlangten Punkte in den Vertrag gestatten, dann kann die Arbeit in ein paar Tagen zu Ende sein; bestehen aber hiegegen wesentliche Bedenken, dann ist es notwendig, sofort zur Auflösung der Konferenz zu schreiten, weil weitere Verhandlungen zu nichts nützen würden.....

Weber
k. Staatsrat.“

145. Der deutsche Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 154.

Paris, 13. November 1871.

Hat gemäß Nr. 142 am vorigen Freitag mit Herrn von Rémusat gesprochen. „Derselbe war im allgemeinen mit mir darüber einverstanden, daß es am besten sein würde, die im Juli entworfene Konvention in Frankfurt baldmöglichst zum Abschluß zu bringen und die noch unerledigten Fragen entweder der Liquidationskommission zu überreichen oder auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege zu behandeln.

Was namentlich die Interpretation des Wortes ‚originaire‘ betrifft, habe ich einem Beamten des Ministeriums,

welcher Herrn von Rémusat darüber Vortrag zu erstatten hat, auseinandergesetzt, daß die von Herrn de Clercq in Frankfurt aufgestellte Theorie unzulässig, für Frankreich aber nachteiliger sei als für uns. Gestern Abend sah ich Herrn von Rémusat in Versailles. Er war von seiner Ansicht, daß die Frankfurter Verhandlungen rasch zu Ende gebracht werden müßten, nicht zurückgekommen. Inzwischen war aber ein Bericht des Herrn de Clercq aus Frankfurt eingegangen, welcher meldet, daß Graf Uxkull sich dort in demselben Sinne ausgesprochen habe, wie ich hier. Herr de Clercq sei einigermaßen verletzt darüber (blessé), daß seine Elaborate so gut wie keine Berücksichtigung gefunden und fast niemals auch nur der Gegenstand einer Anfrage in Berlin geworden seien.

Ich machte Herrn von Rémusat bemerklich, daß eine große Anzahl der Propositionen des Herrn de Clercq sich in der Tat garnicht dazu eigneten, Gegenstand einer besonderen Anfrage zu werden, da der deutsche Bevollmächtigte durch seine allgemeinen Instruktionen in der Lage sei, sich über dieselben zu äußern. Herr von Rémusat machte hiergegen keine Einwendungen. Er sagte aber, daß er in der Amnestiefrage sich in einer sehr schwierigen Lage befände. In Berlin sei gesagt worden, daß von der Amnestie für die in Deutschland wegen politisch-militärischer Vergehen zurückgebliebenen Sträflinge nicht in der Additionalkonvention gesprochen zu werden brauche, weil diese Angelegenheit ohnehin eine befriedigende Lösung finden werde¹. Täglich liefen aber Eingaben von Angehörigen der betreffenden Individuen ein, und er schlosse daraus, daß sich noch viele Sträflinge in Deutschland befänden. Er könne nicht umhin, dringend um eine Mitteilung über den Stand der Sache zu bitten und eventuell die Freilassung der Inhaftierten zu beantragen.

Damit, daß die übrigen noch streitigen Fragen von der Liquidationskommission oder im diplomatischen Wege erledigt werden, bleibt Herr von Rémusat ganz einverstanden.

Da der Minister die Details des ganzen Geschäfts nicht

genau kennt, habe ich mit ihm verabredet, daß er mir einen seiner Beamten schicken soll, mit dem ich die Liste der Klagen, welche nach Herrn de Clercqs Berichten noch rückständig sind, durchgehen werde. Es wird sich daraus ergeben, was noch zu erledigen übrig bleibt, wenn der Konventionsentwurf vom Juli unterzeichnet wird.

Schwierig wird immer bleiben, die Frankfurter Konferenzen zum Abschluß zu bringen, solange nicht die Amnestiefrage praktisch gelöst ist oder eine bezügliche Verabredung in die Konvention Aufnahme gefunden hat. Arnim.“

Randbemerkung des Fürsten Bismarck:

1 ?

146. Der deutsche Gesandte in außerordentlicher Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Ausfertigung.

Nr. 157.

Paris, 14. November 1871.

Hat in einer Konferenz mit dem Direktor der politischen Abteilung im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Desprez die noch strittigen Fragen der Frankfurter Konferenz festgestellt: „1. Die Hauptsache ist die Amnestie für die vor dem 20. Mai wegen politischer oder militärischer Vergehen verurteilten Kriegsgefangenen und Geiseln¹, welche sich noch in Deutschland befinden. Herr Desprez beantragte die Aufnahme des anliegenden Artikels in die Konvention. Ich teilte Herrn Desprez mit, was mir von der Geschichte dieser Angelegenheit bekannt ist, und auf welche Schwierigkeiten die Aufnahme einer bezüglichen Stipulation in die Konvention gestoßen sei. Herr Desprez entgegnete, daß auf unsere Einwendungen Rücksicht genommen worden sei und die jetzige Redaktion sich von der früher in Frankfurt gemachten französischen Redaktion wesentlich unterscheide. Er hob hervor, daß eine Stipulation zu Gunsten der französischen Untertanen, welche sich etwa für eine deutsche

Armee als Spione und dgl. kompromittiert haben sollten, über die Grenzen der Reziprozität hinausgehen würde. Ich sagte Herrn Desprez, daß diese ganze Amnestiefrage wahrscheinlich in nächster Zeit schon eine Erledigung finden werde¹, und daß eine besondere Abmachung überflüssig sei¹.

Herr Desprez erwiderte, daß er die Aufnahme einer solchen Stipulation selbst für den Fall wünschen müsse, daß kein einziger Gefangener mehr in Deutschland sei, weil die französische Regierung sonst nicht das Recht haben würde, die deutschen Gefangenen zu amnestieren, welche sich auf Grund von Verurteilungen in ihrer Gewalt befänden. Es seien derer mehr, als man früher selbst gewußt habe, namentlich in den Kolonien². Der Präsident habe nicht das Recht der Begnadigung, und es würde zur Freilassung jener deutschen Untertanen einer besonderen Gesetzesvorlage an die Kammer bedürfen, wenn in der Konvention keine Bestimmung über die Amnestie getroffen werden sollte.

Zur Sache bemerke ich, daß diese Angelegenheit in der Presse mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und zum Gegenstand heftiger Angriffe gegen die Regierung der Republik gemacht wird. Namentlich auch in der bonapartistischen Presse. — Nach den Mitteilungen, welche ich in Berlin erhalten habe, habe ich geglaubt, daß die Freilassung der Gefangenen in kurzer Frist erfolgen sollte³. Ich nehme also an, daß über diesen Punkt eine wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen der kaiserlichen und der französischen Regierung kaum noch besteht¹.

2. Die zweite Frage, auf deren Erledigung die französische Regierung großen Wert legt, ist die Interpretation des Wortes ‚originaire‘. Wir haben bisher eine authentische Interpretation zu geben abgelehnt. Die Deutung, welche Herr de Clercq in Frankfurt dem Worte gegeben hat, ist allerdings von der französischen Regierung vorgeschlagen worden. Sie legt aber auf dieselbe keinen Wert und ist bereit, jede Interpretation anzunehmen, welche wir für angemessen halten.

Es wird sehr schwierig sein, einen Ausdruck zu finden,

welcher nicht einige Personen für ‚Elsaß-Lothringer‘ erklärt, die eigentlich nach unseren Auffassungen keine Staatsangehörige des Reichslandes sind. Ebenso wenig dürfte es gelingen, ein Wort zu entdecken, welches nicht Personen ausschließt, die in Wirklichkeit als Elsaß-Lothringer anzusehen sein würden. Aber da unseren Behörden ohne Zweifel eine Anweisung gegeben worden ist oder gegeben werden wird, welchen Sinn das Wort ‚originaire‘ haben soll, und die Franzosen im Grunde nur verlangen, von dieser Anweisung Kenntnis zu erhalten, erscheint es nicht unbillig, dem Verlangen der französischen Bevollmächtigten nachzugeben. In der ursprünglichen Fassung des betreffenden Artikels war, wenn ich nicht irre, von ‚Einwohnern‘ der abgetretenen Landesteile die Rede. Die Wiederherstellung dieses Wortes — französisch also ‚habitants‘ oder auch die Bestimmung, daß alle aus dem Elsaß gebürtigen Individuen zu der im Artikel 2 bezeichneten Kategorie gehören, würde seitens der Franzosen keinen Widerstand finden, obgleich durch dieselbe Personen gezwungen werden, zwischen zwei Nationalitäten zu wählen, welche man nicht als Angehörige der abgetretenen Landesteile ansehen kann, wie z. B. die Kinder eines von Paris nach Metz versetzten Beamten, welche noch in Metz wohnen. — Da aber die Franzosen hiergegen keinen Einwand erhoben, sehe ich nicht das Interesse, welches wir hätten, uns der erwähnten Interpretation zu widersetzen.“

Arnim erörtert dann 3. Abrechnung über das nach dem Präliminarfrieden noch in deutschen Händen gewesene Eisenbahnmaterial. 4. Die käuflichen Stellen. 5. Die nach dem in der Konvention von Ferrières* festgesetzten Datum gemachten Requisitionen einzelner deutscher Truppenteile. „Die Franzosen beantragen, daß die Liquidationskommission gleichfalls mit dieser Arbeit beauftragt werde. Wir sind, wenn ich nicht irre, früher von der Auffassung ausgegangen,

* Vom 11. März 1871. Sie regelte die Verpflegung der Besatzungsarmee durch Frankreich. Vgl. H. Herzfeld a. a. O. S. 20.

daß wir durch die Bezeichnung einer Kommission von vornherein anerkennen würden, daß dergleichen Requisitionen stattgefunden hätten. Ich gebe indessen nochmaliger hochgeneigter Erwägung anheim, ob die Überweisung der betreffenden Ansprüche an die Liquidationskommission nicht in der Tat die einfachste Methode der Behandlung sein würde⁴. Es handelt sich nach der Meinung des Herrn Desprez um sehr unbedeutende Reklamationen...

Nur für die Amnestie beantragte er die Aufnahme eines Artikels in die Additionalkonvention⁵. Hinsichtlich der übrigen vier Punkte begnügt er sich mit einer protokollarisch festgestellten Vereinbarung. Die Unterzeichnung der Frankfurter Konvention würde daher stattfinden, und die Frankfurter Konferenzen würden beendet werden können, sobald ein Einverständnis über die von Herrn Desprez angeregten Fragen hergestellt ist... Arnim.“

Randbemerkungen des Fürsten Bismarck:

- ¹ ?
- ² das bedarf zuvor der Aufklärung
- ³ ? gewiß nicht, solange die Franzosen noch welche haben die wir gar nicht wissen
- ⁴ nein Specialfälle erst kennen
- ⁵ nein

Anlage.

„Amnistie.

Article 5. Conformément à l'esprit de l'Article 2 du traité de paix, l'Empire Allemand s'engage à faire immédiatement lever toutes les mesures d'expulsion prises¹ et les arrêts de condamnation prononcés, à quelque titre que ce soit, autre que pour crime de droit commun, jusqu'à la date du 20 mai 1871, dans les Départements occupés ou en Allemagne contre des citoyens français de l'ordre civil ou militaire.

L'amnistie stipulée dans le § précédent s'appliquera aussi

bien aux prisonniers de guerre qui n'auraient pas encore été mis en liberté qu'aux otages internés en Allemagne.

Réciproquement, la République Française s'engage à faire immédiatement lever toutes les mesures d'expulsion prises² et les arrêts de condamnation prononcés, à quelque titre que ce soit, autre que pour crime de droit commun, jusqu'à la date du 20 mai dernier, soit en France, soit dans les Colonies et possessions Françaises, contre des sujets Allemands de l'ordre civil ou militaire.“

Randbemerkungen des Fürsten Bismarck:

¹ dabei bedroht man die Deutschen in Fr[ankreich] noch immer!

² Verzichtet Fr[ankreich] etwa auf das Recht Ausländer auszuweisen?

147. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an die deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt Staatsrat von Weber und Grafen von Uxkull.

Ausfertigung. Konzept von Herzogs Hand.

Berlin, 21. November 1871.

Gibt die mit Nr. 143 übersandten Schriftstücke zurück und bemerkt dazu:

„I. Der Entwurf der Zusatzkonvention entspricht im Wesentlichen den erteilten Instruktionen. Die neu aufgenommenen Bestimmungen des Artikels 11, welche die Erweiterung der Tätigkeit der Liquidationskommission und deren Verfahren betreffen, werden nicht beanstandet. Dagegen bedarf der Entwurf in zwei anderen Beziehungen der Modifikation.

a) Dem im Art. 17 eingefügten Vorschlag, die Abgabefreiheit des Transitverkehrs auszusprechen, steht ein Bedenken insofern nicht entgegen, als die deutsche Zollpolitik eine Belastung dieses Verkehrs grundsätzlich ausschließt und nach dem System, welches sie befolgt, voraussichtlich auch für die Folge ausschließen wird. Gleichwohl empfiehlt es

sich nicht, eine Verbindlichkeit dazu in einem Vertrage zu übernehmen, welcher seinem sonstigen Inhalte nach ein zeitlich unbegrenzter ist, und damit die Freiheit der Bewegung für alle Zeit zu fesseln. Es empfiehlt sich auch deshalb nicht, weil eine derartige Verabredung dazu nötigen würde, für den Vertrag die Genehmigung des Reichstages einzuholen. Da der Reichstag seine Sitzungen noch im Laufe dieses Monats schließt und erst im Frühjahr nächsten Jahres wieder zusammentritt, würde die Ratifikation des Vertrages damit eventl. um Monate hinausgeschoben werden. Um diese unerwünschte Eventualität zu vermeiden und doch dem Wunsche der französischen Herren Bevollmächtigten entgegenzukommen, ließe sich die Verabredung dahin fassen, daß der Art. 23 des Handelsvertrages vom 2. August 1862, welcher die gegenseitige Befreiung von Durchgangsabgaben zusichert, in ähnlicher Weise, wie dies bezüglich des den Etiketten- und Markenschutz betreffenden Artikels 28 des Handelsvertrages in der Übereinkunft vom 12. Oktober d. J. geschehen ist, wieder in Wirksamkeit gesetzt wird. Legen die französischen Bevollmächtigten, deren in dem Berichte angedeuteten Intentionen durch eine solche Stipulation zunächst ebenfalls erreicht würden, darauf Wert, so würde in den Artikel 17 statt der projektierten eine Verabredung folgenden Inhalts aufgenommen werden können: „Der Artikel 23 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862, welcher die Freiheit der gegenseitig ein- und ausgehenden Waren von Durchgangsabgaben ausspricht, tritt für die im Artikel 32 desselben Vertrages festgesetzte Zeitdauer wieder in Kraft.“

Die folgenden Ausführungen betreffen Art. 18, den Postvertrag, dessenthalben eine befriedigende Regelung durch z. Zt. in Versailles schwebende Verhandlungen zu erwarten sei, die Bankfrage und kleinere Änderungen in Konvention und Schlußprotokoll.

Zur „Kollektion unerfüllbarer Desiderata“ wiederholt Bismarck, daß „1. die sogen. Amnestiefrage nach den ob-

waltenden Umständen zum Gegenstande einer vertragsmäßigen Verpflichtung unsererseits nicht gemacht werden wird. Soweit es sich um eine Amnestie im eigentlichen Sinne handelte, ist durch den Friedensvertrag Art. 2 die nötige Vorkehr getroffen. Die französische Forderung auch in der jetzt vorgelegten, von der früheren wesentlich nicht verschiedenen Fassung bezieht sich nicht hierauf, sondern auf die Begnadigung rechtskräftig Verurteilter. Über die Ausübung des Begnadigungsrechtes ist nicht zu pazisieren, weil dies seinem Begriffe widerstreitet. Wollte man aber auch hiervon absehen, so würde doch jedenfalls der vorliegende Vertrag, der im Wesentlichen die Auseinandersetzung der rechtlichen und finanziellen, durch die Abtrennung berührten Verhältnisse von Elsaß-Lothringen dem früheren Staatsverbande gegenüber zum Gegenstande hat und sich damit innerhalb des durch Artikel 17 des Vertrages vom 10. Mai d. J. vorgezeichneten Rahmens hält, nicht die Stelle dazu sein. Zu den nebensächlichen Punkten, welche der Artikel 17 cit. der Verständigung vorbehält, rechne ich die Begnadigung der durch richterlichen Spruch verurteilten Franzosen nicht.“

Es folgen Bemerkungen über die Requisitionen nach dem 2. März 1871, Herstellung von Eisenbahnen im Grenzgebiet und die Entschädigung von Inhabern käuflicher Stellen.

„Zu einer protokollarischen Erklärung der Punkte, welche die französischen Bevollmächtigten bei der Schlußkonferenz noch zur Sprache bringen wollen, und welche in dem als „einfaches“ Protokoll oder protocole explicatif bezeichneten Entwurf zusammengestellt sind, ist ein Bedürfnis nicht anzuerkennen. Sollen wir dadurch gebunden werden, so sind sie unzulässig; sollen wir dadurch nicht gebunden werden, so sind sie überflüssig.

Ich ermächtige die Herren Bevollmächtigten nunmehr, den Entwurf des Zusatzvertrages und des Schlußprotokolles nach Einführung der in dieser Instruktion bezeichneten Zu-

sätze bzw. Modifikationen den französischen Bevollmächtigten mit der Eröffnung mitzuteilen, daß die deutsche Regierung bereit sei, beide Entwürfe zu vollziehen, daß sie andere Abreden in den Kreis der Verhandlung zu ziehen nicht wünsche, und daß sie, wenn die französischen Bevollmächtigten sich außerstande sehen sollten, der Vorlage zuzustimmen, zu ihrem Bedauern auf die Fortsetzung der Verhandlungen würde verzichten müssen.

Der Reichskanzler

v. B.

i[n]m[undo] Delbrück.

P. s. Beim Schlusse der Instruktion erhalte ich Nachricht von dem in Epernay an einem deutschen Soldaten verübten Meuchelmord und der Freisprechung eines geständigen Mörders in Melun. Es ist begreiflich, daß solche Tatsachen Verhandlungen in Betreff der Amnestie unmöglich machen*.“

148. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an den deutschen Gesandten in außerordentlicher Mission in Paris Grafen von Arnim.

Konzept von Herzogs Hand.

Berlin, 21. November 1871.

In Beantwortung der Arnimschen Berichte vom 13. und 14.** wird Arnim u. a. der Vertragsentwurf und die Instruktion vom 21. mitgeteilt und bemerkt: „Die Bedeutung des Wortes ‚originaire‘ im Art. 2 des Friedensvertrages bedarf einer Deklaration durch eine besondere Vertragsbestimmung nicht, da sie in der Anwendung noch nicht streitig geworden. Wir verstehen das Wort dahin, daß es mit ‚gebürtig‘ gleichbedeutend ist, daß also alle diejenigen als aus Elsaß-Lothringen herkommend angesehen werden, welche daselbst geboren sind, ohne Rücksicht auf den Geburtsort der Eltern. E. H. werden

* Diese Nachschrift wurde auf Grund einer durch Bucher übermittelten Weisung des Fürsten gemacht.

** Vgl. Nr. 145/46.

ermächtigt, der französischen Regierung zu erklären, daß in diesem Sinne die Bestimmung in Elsaß-Lothringen zur Anwendung gebracht werden wird.

Über die Frage der Entschädigung der französischen Eisenbahngesellschaften verhält sich die Ihnen bereits mitgeteilte Instruktion vom 4. Nov. c. *. Die Konvention von Ferrières, auf welche Berufung genommen wird, hat lediglich die Regelung der auf den französischen Eisenbahnen zu bewirkenden Truppentransporte, die dafür zu zahlenden Preise und den Modus der Abrechnung zum Gegenstand. Von weitergehenden Verabredungen über die Verwaltung der französischen Eisenbahnen und die daraus resultierende finanzielle Berechnung ist darin nicht die Rede und konnte nach dem Inhalt des Art. 1 Abs. 1 nicht die Rede sein. Es ist daher durch diese Konvention auch kein Anlaß gegeben, eine solche Abrechnung der projektierten Liquidationskommission zu überweisen. **

Da betr. die Requisitionen nach dem 2. März „auch in Versailles die Behauptung nicht näher substantiiert wird, daß derartige Requisitionen oder Kontributionen wirklich erhoben wurden, so ist eine vertragsmäßige Festsetzung über die Regelung daraus abgeleiteter Ansprüche gegenstandslos.

Was endlich die Frage der s. g. Amnestie anlangt, so hat mich zunächst die Anführung überrascht, daß Frankreich noch deutsche Gefangene zurückhalte. Früher ist dies in Abrede gestellt worden. Auch stimmt das Ergebnis von Ermittlungen, welche unter der Hand, insbesondere in Algier, angestellt worden sind, damit nicht überein. Die Deutschen, welche dort gefangen gehalten werden, sind nach den vorliegenden Aufschlüssen entweder Deserteure der deutschen Armee oder Soldaten der Fremdenlegion, welche Frankreich los werden möchte. Auf alle Fälle verlange ich

* Vgl. Nr. 142.

** Vgl. S. 247.

jedoch näheren Aufschluß über die tatsächliche Lage und zu diesem Zwecke Mitteilung eines detaillierten Verzeichnisses der infolge des Krieges noch in Haft gehaltenen Deutschen und des Grundes ihrer Haft. Sollten darunter Kriegsgefangene sein, welche man uns verschwiegen hat, so ist deren ungesäumte Freigebung zu fordern, damit ich nicht in die Notwendigkeit versetzt werde, sie durch Repressalien in den militärisch noch besetzten Departements zu erzwingen.

Im übrigen ist die Angelegenheit zur vertragsmäßigen Regelung in Frankfurt unbedingt ungeeignet. Die Gründe dafür ergibt die unter 2 erwähnte Instruktion. Die Begnadigung, um die es sich handelt, kann nur Sache freier Entscheidung sein. Für eine Anzahl Kriegsgefangener, welche wegen militärischer Vergehen zu geringerer als zehnjähriger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, ist sie bei des Kaisers und Königs Majestät bereits nachgesucht. Ich weiß nicht, ob nach der Mordthat in Epernay und der Freisprechung in Melun S. M. noch geneigt sein wird, auf diese Anträge einzugehen¹. Weiter zu gehen, muß ich Abstand nehmen, solange die Zustände in Frankreich die Sicherung des Friedens nicht mehr verbürgen als gegenwärtig, und als die darauf gerichteten Bemühungen der französischen Regierung in der öffentlichen Meinung eine so geringe Unterstützung finden, daß der Erfolg ihrer Bemühungen ferner zu liegen scheint als der Wiederausbruch des Krieges.“

Die deutschen Bevollmächtigten in Frankfurt sind instruiert, auf die Fortsetzung der Verhandlungen zu verzichten, wenn die französische Regierung auf die Aufnahme einer die Begnadigung betreffenden Abrede in die Vereinbarung besteht.

Der Reichskanzler

v. B.

i. m. Delbrück.

¹ Der Satz ist von Bismarck eingefügt.

**149. Die deutschen Bevollmächtigten Staatsrat von
Weber und Graf von Uxkull an den Reichskanzler
Fürsten von Bismarck und dessen Antwort.**

Telegramm; Entzifferung. Antwortentwurf von Bismarck eigenhändig.

Frankfurt, 4. Dezember 1871.

„Die französischen Bevollmächtigten sind beauftragt, im letzten Sitzungsprotokoll auf Zusicherung hinzuweisen, welche ihrer Regierung gemacht worden, daß Seine Majestät der Kaiser die Absicht habe, aus eigenem Entschluß die in Deutschland gefangenen Franzosen zu begnadigen.

Wir kennen den Sachverhalt nicht und bitten um Bescheid hierüber.

Weber. Uxkull.“

Antwort: „Hinweisung unannehmbar. Es sind keine Zusicherungen der Art gemacht, sondern nur erklärt, daß die Entschließungen Sr. M. in Gnadensachen frei bleiben müßten und nicht Gegenstand eines Vertrages sein können. S. M. hatte die Absicht, schon jetzt eine Begnadigung für rein disziplinarische Vergehen eintreten zu lassen und hatte mir befohlen, über die Ausdehnung zu berichten welche den Begnadigungen gegeben werden könnte, ohne ermuthigend für Verbrechen gegen unsre Soldaten zu wirken. Die Freisprechungen der Mörder in Melun und Paris haben S. M. einstweilen abgehalten, diesen Intentionen Folge zu geben. Ew. wollen sich in diesem Sinn äußern“.

**150. Der deutsche Gesandte in außerordentlicher
Mission Graf von Arnim an den Reichskanzler
Fürsten von Bismarck.**

Telegramm. Entzifferung.

Nr. 118.

Paris, 11. Dezember 1871.

„Herr Thiers hat mir soeben mitgeteilt, daß er den französischen Bevollmächtigten den Befehl erteilt habe,

die Konvention ohne den Amnestieartikel zu unterzeichnen. Er bat mich, dem Kaiser seine Bitte um gnädige Berücksichtigung der noch in Haft befindlichen Franzosen und seine, des Herrn Thiers, Wünsche in Bezug auf die Begnadigung derselben vorzutragen. Arnim.“

151. Die deutschen Bevollmächtigten Staatsrat von Weber und Graf von Uxkull an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Telegramm; Entzifferung. Entwurf von Uxkulls Hand.

Frankfurt, 11. Dezember 1871.

„Soeben ist die Zusatzkonvention und Schlußprotokoll unterzeichnet worden, nachdem die französischen Bevollmächtigten auf jede Erwähnung der Amnestie verzichtet. Legationsrat Buddenbrock geht morgen Abend mit den Urkunden ab.

Weber. Uxkull.“

152. Die Zusatzkonvention zum deutsch-französischen Friedensvertrage. Frankfurt a. M. 1871 Dezember 11.

Ausfertigung.

„Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits und der Präsident der Französischen Republik andererseits haben gemäß Artikel 17 des zu Frankfurt am 10. Mai 1871 abgeschlossenen Friedensvertrages beschlossen, über eine Zusatzkonvention zu diesem Vertrage zu unterhandeln und zu ihren Bevollmächtigten hierzu ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser

den Königlich bayerischen Staatsrat Weber, und

den Königlich württembergischen Geheimen Legationsrat Grafen von Uxkull,

und der Präsident der Französischen Republik

den Herrn Marc Thomas Eugen de Goulard, Mitglied der National-Versammlung, und den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, bevollmächtigten Minister erster Klasse, welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter und regelrechter Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Für diejenigen Personen, welche aus den abgetretenen Gebietsteilen herkommen und sich außerhalb Europas aufhalten, wird die durch den Artikel 2 des Friedensvertrages für die Wahl zwischen der deutschen und der französischen Nationalität festgesetzte Frist bis zum 1. Oktober 1873 verlängert.

Die Entscheidung für die französische Nationalität seitens der aus den abgetretenen Gebieten herkommenden Personen, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, erfolgt durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnortes in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulatskanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulation bei einer solchen Kanzlei.

Die französische Regierung wird der deutschen vierteljährlich auf diplomatischem Wege namentliche Verzeichnisse über diese Erklärungen mitteilen.

Art. 2.

Die früher im französischen Zivil- oder Kirchendienst angestellten Angehörigen der abgetretenen Gebietsteile oder ihre Witwen und Waisen, welche vor dem 2. März 1871 Pensionen aus der französischen Staatskasse bezogen hatten oder zu beziehen gesetzlich befugt waren, erhalten, falls sie sich für die deutsche Nationalität entscheiden, diese Pensionen von dem besagten Tage ab von der deutschen Regierung, solange sie auf deutschem Gebiete ihren Wohnsitz haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen und vom gleichen Tage an übernimmt die deutsche Regierung die Militärpensionen, welche vor dem 19. Juli 1870 Angehörigen der abgetretenen Gebiete oder ihren Witwen und Waisen aus der französischen Staatskasse gesetzlich zukamen.

Den Zivilbeamten jeden Ranges, sowie den im Militär- und im Marinedienst stehenden Personen, welche aus den abgetretenen Landesteilen herkommen und in ihren Aemtern oder Graden von der deutschen Regierung bestätigt werden, bleiben die Rechte vorbehalten, welche sie im französischen Staats- oder Militärdienste erworben haben.

Art. 3.

Um den Schwierigkeiten vorzubeugen, welche aus der Teilung der früheren Gerichtsbezirke bei Zivilprozessen für die Recht suchenden Parteien sich ergeben könnten, sind die Hohen vertragenden Teile übereingekommen,

- 1) daß jedes von französischen Gerichten in Prozessen unter französischen Staatsangehörigen gefällte Erkenntnis, welches vor dem 20. Mai 1871 rechtskräftig geworden ist, in den abgetretenen Landesteilen als rechtskräftig behandelt und vollstreckt werden soll;
- 2) daß, wenn französische Gerichte vor dem 20. Mai 1871 in erster oder zweiter Instanz ein Erkenntnis gefällt haben, gegen das noch Appellations- oder Kassationsverfahren zulässig ist, die Zuständigkeit der Gerichte, welche das Erkenntnis gefällt haben, auf Grund der eingetretenen Grenzveränderung nicht angefochten werden kann;
- 3) daß anhängige Prozesse, bei welchen nach französischem Rechte ein dinglicher Gerichtsstand begründet ist, von dem Gerichte zu erledigen sind, in dessen Bezirke die für den Gerichtsstand entscheidende Sache belegen ist;
- 4) daß Prozesse, bei denen nach französischem Rechte ein persönlicher Gerichtsstand begründet ist, wenn sie in

- erster Instanz schweben, von dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten entschieden werden sollen;
- 5) daß derselbe Grundsatz bei Prozessen der eben erwähnten Art gelten soll, welche in erster oder zweiter Instanz entschieden sind, gegen welche jedoch Appellation oder Kassation zulässig, aber erst nach dem 20. Mai 1871 angemeldet worden ist; und
 - 6) daß dergleichen Prozesse, welche sich bereits vor dem 20. Mai 1871 in der Appellations- oder Kassationsinstanz befunden haben, von dem Gerichte, bei welchem sie anhängig sind, erledigt werden sollen, es sei denn, daß beide Teile, nach der neuen Abgrenzung, ihren persönlichen Gerichtsstand in dem anderen Staatsgebiet haben.

Art. 4.

Die aus den abgetretenen Landesteilen herstammenden Personen, welche zur Zeit als Strafgefangene in einer Strafanstalt in Frankreich oder seinen Kolonien verwahrt sind, werden in die der neuen Grenze zunächst gelegene Stadt gebracht und dort den Bevollmächtigten der deutschen Behörden übergeben werden.

Ebenso wird die deutsche Regierung den kompetenten französischen Behörden diejenigen Franzosen übergeben, welche derzeit in den Strafanstalten der abgetretenen Landesteile verwahrt sind und nicht aus diesen Gebieten herkommen.

Dasselbe Verfahren wird bezüglich der in den Irrenhäusern untergebrachten Personen eingehalten werden.

Art. 5.

In den abgetretenen Gebieten wird die deutsche Regierung die in Kriminalprozessen verfallenen Gerichtskosten und Geldstrafen für sich einziehen und übernimmt dagegen die Auszahlung der in Kriminalsachen erwachsenen Gerichtskosten an diejenigen Personen, welche derzeit Ersatz derselben zu fordern haben.

Art. 6.

Die Auszüge aus den gerichtlichen Strafverzeichnissen, welche die durch die neue Grenze von ihren bisherigen Arrondissements getrennten Gemeinden betreffen, werden zwischen dem Deutschen Reiche und der französischen Regierung gegenseitig ausgetauscht werden.

Die französischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sowie die Privatpersonen werden die Befugnis haben, sich Auszüge aus den Strafverzeichnissen ausfolgen zu lassen, welche in den abgetretenen Gebietsteilen aufbewahrt bleiben.

Die deutsche Regierung wird künftig der französischen ohne Kostenanrechnung die Straferkenntnisse mitteilen, welche von den Strafgerichten der abgetretenen Länder gegen französische Staatsangehörige gefällt werden.

Umgekehrt wird Frankreich künftig ohne Kostenanrechnung der deutschen Regierung die verurteilenden Erkenntnisse mitteilen, welche französische Strafgerichte gegen Angehörige der abgetretenen Gebiete, die deutsche Untertanen geworden sind, gefällt haben.

Art. 7.

Den im Artikel 15 des Friedensvertrages aufgestellten Grundsätzen gemäß wird vereinbart, daß den Berechtigten deutscher oder französischer Nationalität jede Erleichterung gewährt werden wird, um die Anerkennung und Ausübung der hypothekarischen Rechte, welche vor dem 20. Mai 1871 entstanden sind, zu sichern.

Es wird gleichermaßen verabredet,

- 1) daß die Register der Hypothekenämter, welche gegenwärtig in den Hauptorten der geteilten Arrondissements in Verwahrung sind, zur Verfügung desjenigen der beiden Staaten bleiben oder gestellt werden sollen, welcher in Folge der neuen Abgrenzung den größeren Flächenraum dieser Arrondissements besitzt; und
- 2) daß die in dem Umkreise der geteilten Verwaltungsbezirke ansässigen deutschen oder französischen Staats-

angehörigen, deren Interessen dabei beteiligt sind, jederzeit das Recht haben sollen, sich durch die kompetenten Behörden Abschriften in gehöriger Form von den Einschreibungs- oder Löschungszertifikaten, deren sie bedürfen, ausfolgen zu lassen.

Art. 8.

Die Hohen vertragenden Teile verpflichten sich, sich gegenseitig alle Urkunden, Pläne, Kataster, Register und Schriftstücke der durch die neue Grenze von ihren früheren Verwaltungsbezirken getrennten Gemeinden zurückzugeben, welche in den Archiven der Hauptorte der Departements oder Arrondissements, zu denen die fraglichen Gemeinden gehörten, verwahrt sind.

Ebenso wird es mit den Akten und Registern, welche sich auf die öffentliche Verwaltung dieser Gemeinden beziehen, gehalten werden.

Die Hohen vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig, auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörden, alle Dokumente und Nachweise mitteilen, welche auf Angelegenheiten sich beziehen, die zugleich die abgetretenen Landesteile und Frankreich betreffen.

Art. 9.

Bis zum Abschlusse der im ersten Absatze des Art. 6 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 in Aussicht genommenen Verhandlungen wird verabredet, daß die Bischöfe, welche in den von der neuen Grenze durchzogenen Diözesen eingesetzt sind, in ihrem ganzen Umfange die geistlichen Befugnisse, womit sie zur Zeit bekleidet sind, behalten und ermächtigt bleiben sollen, für die religiösen Bedürfnisse der ihrer Obhut anvertrauten Bevölkerungen zu sorgen.

Art. 10.

Die aus den abgetretenen Landesteilen herstammenden Personen, welche sich für die deutsche Nationalität erklärt

haben, und die sich im Besitze eines von der französischen Regierung vor dem 2. März 1871 erteilten Erfindungs- oder Verbesserungspatentes befinden, behalten die Befugnis, von ihren Patenten in der ganzen Ausdehnung des französischen Territoriums Gebrauch zu machen, vorausgesetzt, daß sie sich den betreffenden Gesetzen und Reglements unterwerfen.

Ebenso wird auch jeder Inhaber eines Erfindungs- oder Verbesserungspatents, welches die französische Regierung vor demselben Datum bewilligt hat, bis zum Erlöschen des Patents innerhalb der ganzen Ausdehnung der abgetretenen Landesteile die Rechte ausüben können, welche dasselbe ihm zusichert.

Art. 11.

Eine gemischte Kommission von Spezialdelegierten, welche die Hohen vertragenden Teile je zur Hälfte ernennen, wird mit der Ausführung der im Art. 4 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 getroffenen Verhandlungen beauftragt werden.

Derselben wird gleichfalls die Liquidation der Summen überwiesen werden, welche die *caisse des dépôts et consignations* den in den abgetretenen Landesteilen belegenen Departements, Städten und Gemeinden geliehen hat.

Zu diesem Behufe wird die Kommission die Feststellung und Liquidation der Summen, welche von der einen und der anderen Seite reklamiert werden, bewirken und die Zahlungsart bestimmen.

Sie wird zugleich mit der Uebergabe der Schuldscheine und Urkunden beauftragt werden, welche sich auf die ihr überwiesenen Forderungen beziehen. Die Arbeiten dieser Kommission sind erst dann als definitiv zu betrachten, wenn sie die Genehmigung der Hohen vertragenden Teile erhalten haben.

Art. 12.

Um die Bewirtschaftung der an der Grenze gelegenen Landgüter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs-, Ausgangs- und Verkehrsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder Aehren, Heu, Stroh, Grünfutter, die Rohprodukte der Wälder, Holz, Kohlen oder Pottasche, ebenso wie Düngstoffe, Sämereien, Bretter, Stangen, Pfähle, Tiere und Werkzeuge jeder Art, welche zur Bestellung der Güter dienen, die innerhalb einer Zone von zehn Kilometern auf jeder Seite der Grenze liegen, alles unter dem Vorbehalte der vorschriftsmäßigen Kontrolle, welche in jedem der beiden Länder zur Unterdrückung des Schmuggels besteht.

In demselben Umkreise und unter denselben Garantien werden ebenfalls von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrsabgaben befreit:

Getreide und Holz, welches von den Einwohnern des einen der beiden Länder nach einer Mahl- oder Sägemühle gesandt wird, die auf dem Gebiete des andern Landes belegen ist, ebenso wie Mehl und Bretter, welche daraus hergestellt sind.

Dieselbe Vergünstigung wird den Einwohnern beider Länder für die Gewinnung des Oeles aus den auf ihren Gütern gepflanzten Sämereien gewährt, ebenso für das Bleichen der Gespinste und ungebleichten Leinwand, welche von Produkten des von ihnen bebauten Landes herkommen.

Art. 13.

Die deutsche Regierung erkennt an und bestätigt die Konzessionen, welche für Straßen, Kanäle und Bergwerke, sei es von der französischen Regierung, sei es von den Departements oder Gemeinden in den abgetretenen Landesteilen, erteilt worden sind.

Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Kontrakte, welche die französische Regierung, die Departements oder die Ge-

meinden abgeschlossen haben behufs der Bewirtschaftung oder Verwaltung von Domanial-, Departemental- oder Gemeindegütern, die in den abgetretenen Landesteilen liegen.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich aus diesen Konzessionen und Kontrakten für die französische Regierung ergeben, gehen auf das Deutsche Reich über.

In Folge dessen werden die Subventionen an Geld oder in Naturalien, die Forderungen der Bauunternehmer, Pächter und Lieferanten, ebenso wie die Entschädigungen für Expropriation von Land oder andere, die noch nicht bezahlt sein sollten, von der deutschen Regierung übernommen werden.

Hinsichtlich der Zahlungs- oder anderen Verpflichtungen, welche diese Konzessionen oder Kontrakte den Departements oder Gemeinden der abgetretenen Landesteile auferlegen sollten, wird das Deutsche Reich dafür Sorge tragen, daß dieselben zu Gunsten der Konzessionäre, Pächter oder Kontrahenten genau erfüllt werden.

In den Fällen, wo diese Verpflichtungen und Verträge sich auf gemeinnützige Anlagen beziehen, die von der neuen Grenze durchschnitten werden, wird die im Artikel 11 erwähnte gemischte Kommission mit der allgemeinen Regulierung der Rechnungen und der Auseinandersetzung der Lasten beauftragt werden, welche in jedem der beiden Länder, sei es dem Staate, sei es den Verwaltungsbezirken, zufallen. Diese Lasten werden verteilt werden nach dem Verhältnisse des Teiles der Arbeiten, welcher auf jeder Seite der neuen Grenze liegt.

Art. 14.

Da der Saarkanal, der Kanal des Salines de Dieuze und der Zweigkanal von Colmar, welcher die Verbindung zwischen dieser Stadt und dem Rheine herstellt, ihrer ganzen Ausdehnung nach innerhalb der abgetretenen Landesteile liegen, übernimmt die deutsche Regierung alle Kosten dieser drei Kanäle, welche noch zu bezahlen sind.

Die Jahresraten, welche noch zu bezahlen bleiben, um die von der Stadt Colmar und den Industriellen der abgetretenen Landesteile dem französischen Staate vorgeschossene Summe abzutragen, werden vom Jahre 1871 ab von der deutschen Regierung entrichtet.

In Betreff des Rhein-Rhonekanals, welcher von der neuen Grenze durchschnitten wird, ist die Verabredung getroffen worden, daß die zwölf Jahresraten, welche den früheren Unternehmern auf Grund des Rückkaufes ihrer Aktien noch zu zahlen sind, zwischen den Hohen vertragenden Teilen in dem Verhältnisse der Strecken, die in jedem der beiden Länder belegen sind, geteilt werden sollen.

Die im Artikel 11 erwähnte Kommission wird mit der Regulierung der Rechnungen, welche sich auf die oben bezeichneten Kanäle beziehen, beauftragt werden, ebenso mit der Liquidation der Rechnungen, welche auf die Kanalisation der Mosel und die gemeinschaftlichen Interessen der nunmehr getrennten Teile des Meurthe- und des Moseldepartements Bezug haben.

Die französische Regierung verpflichtet sich, dieser Kommission alle Verträge, Dokumente u. s. w. zur Verfügung zu stellen, deren sie zur Ausführung ihres Auftrages bedürfen wird.

Die Hohen vertragenden Teile werden Kommissarien ernennen, welche für den Rhein-Rhone- und den Rhein-Marnekanal die geeigneten Bestimmungen über die Speisung der Wasserhaltungen im beiderseitigen Einverständnisse festsetzen sollen.

Art. 15.

Die Hohen vertragenden Teile werden die Bildung von gemischten Kommissionen — Syndikaten — erleichtern, welche die Reinigung und Unterhaltung der Wasserläufe überwachen sollen, von denen ein Teil in den abgetretenen Gebieten liegt.

Der jetzige Zustand der Wasserläufe wird übrigens

derart erhalten werden, daß die erworbenen Rechte sowohl der früher französischen Uferbewohner, welche jetzt deutsch geworden sind, als diejenigen der französisch gebliebenen Uferbewohner nicht beeinträchtigt werden.

Art. 16.

Das Deutsche Reich tritt rücksichtlich der Konzessionen für die nachstehend benannten Eisenbahnanlagen, nämlich:

- 1) von Münster nach Colmar,
- 2) von Steinburg nach Buchweiler,
- 3) von Colmar nach dem Rheine,
- 4) von Styringen nach Rosseln und
- 5) von Maudelange nach Moyeuivre,

in alle Rechte und Verpflichtungen Frankreichs ein.

Das Deutsche Reich behält sich vor, über die Konzessionsbedingungen für die nachstehend benannten Eisenbahnanlagen, nämlich:

- 1) von Saarburg über Finstingen nach Saargemünd,
- 2) von Courcelles an der Nied über Bolchen nach Teterchen,
- 3) von Mutzig nach Schirmeck und
- 4) von Nancy nach Salzburg und Vic,

sich mit den Konzessionsinhabern zu verständigen.

Art. 17.

Die Hohen vertragenden Teile verpflichten sich, in möglichst kurzer Frist sich gegenseitig das Verzeichnis der Zollämter und Lokalitäten mitzuteilen, welche für die in Artikel 2, 10 und 17 der Konvention vom 2. August 1862, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, verabredeten Uebergangs- und Umladungsoperationen eröffnet werden sollen.

Der Artikel 23 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862, welcher die Freiheit der gegenseitig ein- und ausgehenden Waren von Durchgangsabgaben ausspricht, tritt für die im Art. 32 desselben Vertrages festgesetzte Zeitdauer wieder in Kraft.

Art. 18.

Abgesehen von den internationalen Vereinbarungen, die der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erwähnt, sind die Hohen vertragenden Teile übereingekommen, die verschiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft zu setzen, welche vor dem Kriege zwischen den deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben, alles unter Vorbehalt der Zustimmungserklärung der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechslung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden beigebracht werden.

Hiervon sind jedoch ausgenommen die besonderen Verabredungen zwischen Preußen und Frankreich, welche sich auf den Saarkanal beziehen.

Auch berühren die Bestimmungen dieses Artikels die postalischen Verhältnisse nicht, welche einer anderweitigen Verständigung der beiden Regierungen vorbehalten bleiben.

Ferner wird verabredet, daß die Bestimmungen des badisch-französischen Rechtshilfevertrages vom 16. April 1846, des zwischen Preußen und Frankreich am 21. Juli 1845 geschlossenen Auslieferungsvertrages und der Literarkonvention zwischen Bayern und Frankreich vom 24. März 1865 vorläufig auf Elsaß-Lothringen angewandt werden, und daß diese drei Verträge, bezüglich der darin bezeichneten Verhältnisse, für die Beziehungen zwischen den abgetretenen Gebieten und Frankreich bis auf Weiteres als Richtschnur dienen sollen.

Art. 19.

Die gegenwärtige, in deutscher und französischer Sprache redigierte Konvention wird von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser einerseits und dem Präsidenten der Französischen Republik, nach Genehmigung der Nationalversammlung, andererseits ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden

innerhalb eines Monats oder wenn möglich noch früher zu Versailles ausgetauscht werden.*

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beingedrückt.

So geschehen zu Frankfurt, den Eilften Dezember Eintausendachthunderteinundsiebzig.

Weber	E. de Goulard
(L. S.)	(L. S.)
v. Uxkull	de Clercq
(L. S.)	(L. S.)

153. Schlußprotokoll zur Zusatzkonvention zum deutsch-französischen Friedensvertrage. Frankfurt a. M. 1871 Dezember 11.

Ausfertigung.

Bei Unterzeichnung der unter dem heutigen Tage von ihnen vereinbarten Zusatzkonvention zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

1. Alle aus den abgetretenen Gebietsteilen herstammenden Personen, welche gegenwärtig in der französischen Armee oder Flotte in irgendwelcher Eigenschaft, auch als Freiwillige oder Einstehler, dienen, werden entlassen werden, sobald sie der zuständigen Militärbehörde die Erklärung vorlegen, daß sie sich für die deutsche Nationalität entschieden haben.

Diese Erklärung ist in Frankreich bei der Mairie ihres zeitweiligen Garnisons- oder Aufenthaltsortes abzugeben und wird im Auszuge in der im letzten Absatze des Artikels 1 der Zusatzkonvention bestimmten Weise zur Kenntnis der deutschen Regierung gebracht werden.

2. Die deutsche Regierung wird der französischen den

* Der Austausch der Urkunden fand am 11. Januar 1872 in Paris statt.

von der letzteren seit dem Abschlusse des Präliminarfriedens von Versailles vorschußweise bezahlten Betrag der nach Artikel 2 der Zusatzkonvention auf das Deutsche Reich übergehenden Pensionen, nach Verhältnis der seit dem 2. März 1871 verstrichenen Zeit erstatten, und soll der gedachte Betrag durch die in Artikel 11 der Zusatzkonvention bezeichnete Liquidationskommission zur Abrechnung gelangen.

3. Die in den abgetretenen Gebieten von Departements- oder Gemeindebediensteten errichteten und durch Gehaltsabzüge, Geschenke oder freiwillige Beiträge gebildeten Pensions-, Versorgungs-, Unterstützungs-, gegenseitigen Versicherungskassen und andere gleichartige Vereine, deren Fonds bei der *caisse des dépôts et consignations* in Paris angelegt sind, haben durch Vermittlung dieser Kasse zu liquidieren, falls einzelne ihrer Mitglieder sich für die französische Nationalität entschieden haben.

Ebenso soll es mit den in die Altersversorgungskasse eingezahlten Beträgen und den für diese Kasse gemachten Abzügen von den Gehältern der Arbeiter der früheren fiskalischen Tabaksmanufakturen und Magazine in Straßburg, Schlettstadt und Benfeld gehalten werden.

Das Ergebnis der vorgedachten Liquidationen ist der im Artikel 11 der Zusatzkonvention bezeichneten Liquidationskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Nachdem durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung in Elsaß-Lothringen, der Grundsatz der Entschädigung der Inhaber der zur Justizverwaltung gehörigen verkäuflichen Stellen — *offices ministériels* — im Falle der Aufhebung der bisherigen Verkäuflichkeit festgestellt worden ist, erklären die deutschen Bevollmächtigten, daß die Kaiserliche Regierung bereit ist, die geeigneten Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um den Grundsatz der Entschädigung auch auf die Inhaber derjenigen verkäuflichen Stellen in Anwendung

zu bringen, welche der Justizverwaltung nicht angehören, falls deren bisherige Verkäuflichkeit aufgehoben werden sollte.

In den Fällen, wo eine Entschädigung bewilligt wird, soll dieselbe ohne Unterschied der Nationalität der Stelleninhaber gewährt und auch den Witwen oder Waisen der Berechtigten zugestanden werden.

5. Nachdem sich in Deutschland bezüglich der Anwendung der §§ 2 und 3 des Artikels 32 des Gesetzes vom 5. Juli 1844 Zweifel ergeben haben, erklären die französischen Bevollmächtigten ausdrücklich:

- 1) daß die im Artikel 10 der Zusatzkonvention vom heutigen Tage erwähnten Patentinhaber, welche die Ausbeutung ihrer Erfindung innerhalb der gesetzlichen Fristen in Elsaß-Lothringen begonnen haben, ebenso angesehen werden sollen, als wenn sie ihre Erfindung auf französischem Gebiete ausgebeutet hätten, und
- 2) daß dieselben Inhaber, bezüglich der ihnen verliehenen Patente, in Frankreich weder dem Einfuhrverbote, noch der Entziehung des Patentrechtes unterliegen, welche in den §§ 2 und 3 des Artikels 32 des obenerwähnten Gesetzes festgesetzt sind.

Sie haben zugleich mitgeteilt, daß die in Elsaß-Lothringen wohnenden Besitzer von französischen Patenten befugt sein sollen, die öffentlichen Kassen der französischen Grenzstädte auszuwählen, an welche sie die gesetzliche jährliche Patentsteuer abführen wollen.

6. Die von gewissen Gemeinden der abgetretenen Landesteile an die Kassen der früheren Generaleinnehmer zu Colmar, Straßburg und Metz gezahlten und an die französische Staatskasse abgeführten Summen werden, nach erfolgter Feststellung durch die im Artikel 11 der Zusatzkonvention bezeichnete Liquidationskommission, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 4 Ziffer 2 des Friedensvertrages zurückerstattet werden.

7. Die Herausgabe der Kautionen der Rechnungsbeamten, welche in den Dienst der deutschen Regierung treten,

wird gemäß Artikel 4 Ziffer 3 des Vertrages vom 10. Mai 1871 nach erfolgter Rechnungslegung über ihre Amtsführung und erteilter Decharge stattfinden.

Alle Kautionen, welche nicht zu den in Ziffern 3 und 4 des gedachten Artikels 4 bezeichneten Kategorien gehörten, werden auf Verlangen den Berechtigten direkt von der französischen Regierung zurückgezahlt werden.

8. Das Deutsche Reich wird dem französischen Fiskus alle Erleichterungen zukommen lassen, um von solchen Schuldnern, welche in den abgetretenen Landesteilen wohnen, den Betrag der ihm auf Grund von vor Abschluß des Friedensvertrages ausgestellten einfachen Schuldverschreibungen oder hypothekarischen Urkunden zustehenden Forderungen einzutreiben, sofern letztere sich nicht auf die gewöhnlichen Steuern oder auf Abgaben beziehen.

9. Von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an wird die Französische Bank allein und direkt durch ihre eigenen Agenten die Liquidation der drei in den abgetretenen Gebieten errichteten Banksukkursalen bewerkstelligen.

Der von ihr aufgestellte Liquidator wird künftig die freie und volle Verfügung über seine Korrespondenz, die Schlüssel seiner Kasse und über alle Fonds und Wertpapiere haben, für deren Einziehung er zu sorgen hat.

Die Liquidationsoperationen müssen spätestens binnen 3 Monaten nach dem Austausch der Ratifikationen der Konvention vom heutigen Tage vollständig beendet sein.

Bis zu diesem Zeitpunkt darf er kein neues Eskomp-tierungs-, Darlehns- oder Vorschußgeschäft vornehmen, noch eine temporäre Geldanlage in den abgetretenen Gebieten machen, ohne sich mit der kompetenten Landesbehörde verständigt zu haben.

Die auf das Depositum der Bank von Frankreich an Silberscheidemünzen gelegte Beschlagnahme wird aufgehoben und der Bank der Betrag in Silbermünzen zurückbezahlt.

Vorstehendes Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, durch den Austausch der Ratifikationsurkunden der Zusatzkonvention, auf welche es Bezug hat, als von den beiderseitigen Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Frankfurt am eilften Dezember Ein Tausend Acht Hundert Ein und Siebenzig in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Weber
(L. S.)
v. Uxkull
(L. S.)

E. de Goulard
(L. S.)
de Clercq
(L. S.)

Schluß.

Mit der Zusatzkonvention vom 11. Dezember waren die wesentlichen aus dem Krieg entstandenen Differenzpunkte zwischen Deutschland und Frankreich beseitigt, und die normalen friedlichen Beziehungen konnten wieder aufgenommen werden. Was übrig blieb, war auf dem diplomatischen Wege oder durch die Liquidationskommission zu erledigen. Frankreichs Großmachtstellung blieb erhalten, und seine hinter Deutschland kaum zurückbleibende wirtschaftliche Blüte in den Jahren 1871—1914 beweist, daß der deutsche Sieg nicht unbillig ausgenutzt worden ist, insbesondere die Kriegsentschädigung nicht unbillig hoch war.

Hinsichtlich der Annexion Elsaß-Lothringens geht aus den jüngst von Oncken veröffentlichten Akten über die Rheinpolitik Napoleons III. unwiderleglich hervor, daß die Politiker des Kaiserreichs von Napoleon III. über Thiers bis Gambetta einmütig in dem Wunsch waren, die „natürliche Grenze“, den Rhein, zu erreichen, die Rheinlande in der einen oder anderen Form von Deutschland abzutrennen. Dies muß man sich vergegenwärtigen, wenn man heute vom Standpunkt des Selbstbestimmungsrechts die Annexion der Reichslande kritisieren will. Die damaligen verantwortlichen